An die

Ortsgemeinde Rußbach am Paß Gschütt

# **VOLLENDUNGSANZEIGE** gem § 17 BauPolG

|  |  |
| --- | --- |
| Bauherr (Vor- und Zuname)Bezeichnung der juristischen Person |  |
| Anschrift, Tel.Nr. |  |
| Beschreibung der baulichen Maßnahme |  |
| Ausführungsort der baulichen Maßnahme(Grundstücksnummer, EZ, Grundbuch derKatastralgemeinde; Adresse) |  |
| Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zahl) |  |
| Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel.Nr.) |  |
| Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs.1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel.Nr.) |  |
| Der Vollendungsanzeige sind, soweit dies in der Bewilligung vorgeschrieben worden ist, nebenstehende Befunde und Bescheinigungen angeschlossen. | 🌕 Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten,🌕 Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die Ausführung der Elektroinstallation (Blitzschutz).🌕 Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen,🌕 sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen lt. Bewilligungs- bzw. Kenntnisnahme-Bescheid vom Zl:🌕 Schlussvermessung gem. BGBI Nr. 562/1994🌕 Planunterlagen über geringfügige Planänderungen |
|
| Der Bauausführende bzw. der Bauführer, soweit solche gemäß § I l Abs. I bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z I BauPolG die der Bewilligung gemäß und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender. geringfügiger Abweichungen (Beschreibung der Abweichungen)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum, Unterschrift des Bauausführenden bzw. Bauführers |
| Es wird gem. § 17 Abs. I BauPolG angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet ist, bei Bauten bzw. einzelner, für sich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich der vorstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist In Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die ggst. Anzeige vollständig eingebracht ist.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum, Unterschrift des Bauherrn |

Beilagen: Befunde und Bescheinigungen lt. Vollendungsanzeige bzw. Vorschreibung durch den Bescheid mit welchem die Baubewilligung erteilt wurde; bei Neubauten ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBI. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen.

## BITTE BEACHTEN SIE INSBESONDERE AUCH FOLGENDE HINWEISE

1 Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hierzu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§17 Abs. 6 BauPolG)

2 Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem. der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechend den Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. I BauPolG)

3 Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit dem im § 9 Abs. I Z I BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie die Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG)

4 Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gemäß § 17 Abs. 4 BauPolG die baupolizeiliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gemäß § 19 Abs. I BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung; allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können- der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. I und 2 BauPolG)